

Kooperations- und Dienstleistungsvertrag

zwischen

dem

Tourismusverband Mecklenburgische Seenplatte e.V. (im Folgenden TVMSE genannt)
Turnplatz 2, 17207 Röbel/Müritz

und dem

(im Folgenden Kooperationspartner genannt)

Die Vertragspartner schließen folgenden Kooperations- und Dienstleistungsvertrag ab:

Präambel

Die Mecklenburgische Seenplatte ist eine der Modellregion im Rahmen des Umsetzungsprozesses der Landestourismuskonzeption M-V. Im Rahmen der Projektlaufzeit sollen im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit einzelne Schlüsselmaßnahmen aus der Landestourismuskonzeption auf den Weg gebracht werden, wie z. B. die Prädikatisierung von Tourismusorten bzw. Tourismusregionen, die gegenseitige Anerkennung von Kurkarten, deren Aufwertung und Weiterentwicklung, die Einführung von digitalen Gästekarten und Gästeführern.

Gefördert wird dieses Vorhaben über das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V aus Mitteln des REACT-EU Fonds. Der Tourismusverband Mecklenburgische Seenplatte e.V. (TVMSE) hat auf Basis gemeinsamer Absichtserklärungen aus dem Jahr 2020 (Letter of Intent) und einer gemeinsamen Antragstellung vom 28.01.2021 einen Zuwendungsbescheid zur Förderung der Modellregion und Realisierung der beabsichtigten Maßnahmen erhalten (Aktenzeichen LTM-21-0009).

§ 1 Sinn und Zweck der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen den o.g. Vertragspartnern im Rahmen der geförderten Beschaffung eines Meldescheinsystems mit Zusatzmodulen, der digitale Gästekarte und des digitalen Reiseführers für den Kooperationspartner und darüber hinaus. Der gemeinsame Projektantrag und der in der Präambel benannte Zuwendungsbescheid, einschließlich die darin benannten rechtlichen Grundlagen und Bestimmungen dienen als verbindliche Grundlage und Maßgabe für die Zusammenarbeit.

Ferner wird in diesem Vertrag auch geregelt, welche Leistungen der TVMSE im Rahmen der Umsetzung dieses Vorhabens erbringt und wie die damit verbundenen Kosten ausgeglichen werden. Dies betrifft insbesondere die Notwendigkeit der Durchführung von öffentlichen Vergabeverfahren zur Beschaffung externer Dienst- und Lieferleistungen zur Realisierung des o.g. Vorhabens. Erfasst werden ebenso die Leistungen des Verbandes im Kooperationsmanagement.

TVMSE und Kooperationspartner verpflichten sich zur partnerschaftlichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit.

§ 2 Rechtscharakter der Vereinbarung

Bei dieser Vereinbarung handelt es sich um einen sog. Kooperationsrechtlichen öffentlich-rechtlichen Vertrag im Sinne des § 54 Satz 1 VwVfG M-V. Eine kommunale Zusammenarbeit nach Maßgabe des § 149 KV M-V wird nicht vereinbart.

§ 3 Laufzeit

Der Vertrag beginnt mit seiner Unterzeichnung durch die Vertragspartner und hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2023.

§ 4 Aufgaben des Tourismusverbandes Mecklenburgische Seenplatte e.V.

(1) Der Kooperationspartner beauftragt und bevollmächtigt den TVMSE alle erforderlichen rechtsgeschäftlichen Erklärungen mit Wirkung für und gegen den Kooperationspartner abzugeben und entgegenzunehmen für die im Zusammenhang mit dem beschriebenen Vorhaben notwendigen Ausschreibungen und Vertragsabwicklungen. Der TVMSE wird die Ausschreibungen auf Basis des Zuwendungsbescheides und der dazugehörigen Zuwendungsbedingungen durchführen und den Kooperationspartner über die wesentlichen Schritte rechtzeitig in Kenntnis setzen. Sofern in Erfüllung der Aufgaben eine Mitwirkung des Kooperationspartners erforderlich wird (zum Beispiel im Rahmen der Angebotsbewertung), sichert dieser schon jetzt ihre Leistungsbereitschaft und rechtzeitige Mitwirkung zu.

(2) Im Einzelnen übernimmt der TVMSE folgende Aufgaben:

1. Ausschreibung des Meldescheinsystem mit Zusatzmodulen, digitale Gästekarte, digitaler Reiseführer

Der TVMSE schreibt im Einzelnen diese technischen Module bzw. Komponenten für den Kooperationspartner aus:

- für die Erhebung der Übernachtungsgast-Kurabgabe bei den Vermietern
- für die Abrechnung der Übernachtungsgast-Kurabgabe bei den Kommunen
- für eine papierlose Rechnungserstellung der Kommunen an die Vermieter
- für die Gäste zum vorab Check-in von zuhause aus
- für die Erhebung der Jahreskurabgabe

- die digitale Gästecard (Wallet Datei, QR Code) für den Gast

- einen digitalen Reiseführer mit örtlichen und regionalen Informationen und spezifischen Gästevorteilen

- die Integration der digitalen Gästecard in den digitalen Reiseführer

2. Optimierung der Lizenzgebühren
TVMSE verhandelt die jährlich laufenden Lizenzgebühren für die technischen Module bzw. Komponenten (die gegenüber den/dem Systemanbietern seitens des Kooperationspartners aufzubringen und nicht mit den unter § 5 beschriebenen Kosten abgegolten sind) im Rahmen des verhandelten Preisvorteils – siehe § 4 (3).
 3. Schulung Orte und Gastgeber
TVMSE organisiert und koordiniert Systemschulungen für die Ersteinrichtung und weiterführend bei Systemupdates bei den Kommunen sowie für Vermieter
 4. Gästecard / Reiseführer
TVMSE bewirbt Gästecard / Reiseführer in eigenen Medien und Kampagnen
- (3) Aus der für viele Kooperationspartner (Gemeinde / Ämter) geplanten, gemeinsamen Beschaffung der technischen Module bzw. Komponenten soll durch den TVMSE ein Preisvorteil für jeden einzelnen Kooperationspartner generiert werden. Dies meint Sonderkonditionen in Relation zu Einzelbeauftragungen sowohl für die Beschaffung als auch für die späteren Lizenzen – siehe § 4 (2), 2.

§ 5 Kostenerstattung

Für die Finanzierung der technischen Module bzw. Komponenten des Kooperationspartners sind durch den Kooperationspartner Eigenmittel einzubringen. Mit dem Eigenanteil sind die Aufwendungen des TVMSE für die in § 4 dieser Vereinbarung übernommenen Aufgaben ebenfalls abgegolten. Die Höhe der Eigenmittel wird auf 20% der Kosten für die technischen Module bzw. Komponenten des Kooperationspartners festgesetzt. Die Eigenmittel werden durch den TVMSE in zwei gleich großen Raten in Rechnung gestellt. Rate 1 am 15.01.2023. Rate 2 nach erfolgter Beschaffung.

§ 6 Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

30.09.2022

TVMSE
(Stempel und Unterschrift)

Kooperationspartner
(Stempel und Unterschrift)